

– **Fußballspiel Regionalliga Mitte - UVB Vöcklamarkt – GAK**
10.05.2019, 19:00 Uhr

Gemäß § 49a Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (im Folgenden SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idgF, erlässt die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck folgende Verordnung:

SICHERHEITSBEREICH

1. Der im Anhang zu dieser Verordnung enthaltenen Plan (mit roter Linie umgrenzte Örtlichkeit), bestehend aus dem Veranstaltungsort Black Crevice-Stadion Vöcklamarkt und seinem nächsten Umkreis, wird von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zum Sicherheitsbereich im Sinn des § 49a SPG erklärt.
2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach § 49a Abs 2 SPG ermächtigt, jeden Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er im Sicherheitsbereich gefährliche Angriffe unter Anwendung von Gewalt begehen werde, aus dem Sicherheitsbereich wegzuweisen und ihm das Betreten des Sicherheitsbereiches zu verbieten.
3. Diese Verordnung tritt am 10.05.2019 um 17:00 Uhr in Kraft und am selben Tag um 23:00 Uhr außer Kraft.
4. Die Verordnung ist durch Anschlag an allen Eingängen und Kassenschaltern kundzumachen.
5. Weiters ist die Verordnung am Beginn des Sicherheitsbereiches, insbesondere in den Zugangsbereichen der Heim- und Auswärtssektoren, gut sichtbar in geeignetem Format (z.B.: A3 foliiert) fix anzubringen.
6. Diese Verordnung ist weiters unmittelbar nach Zustellung auf der Homepage sowie der Facebook-Seite des Veranstalters zu veröffentlichen.
7. Wer die Schutzzone betritt, obwohl ihm dies von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes verboten worden ist, begeht gemäß § 84 Abs 1 Z 5 SPG eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 500, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Michael Pachinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.